

Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal

Swiss Sailing (Schweiz. Segelverband)

1. Grundsatz

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für das leitende Personal sowie für alle gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes, welche ihre Tätigkeiten ausnahmslos ohne Lohn (ehrenamtlich) ausüben (nachfolgend alle als "Mitarbeitende" bezeichnet), soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

2. Leitende Angestellte

Als leitende Angestellte im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Präsident des Zentralvorstandes (ausnahmslos ohne Lohn bzw. ehrenamtlich tätig)
- Mitglieder des Zentralvorstandes (ausnahmslos ohne Lohn bzw. ehrenamtlich tätig)
- Geschäftsführer (Direktor)
- Mitglieder der Geschäftsleitung (Stv. Direktoren)

3. Pauschalspesen

Den leitenden Angestellten - insbesondere auch den ehrenamtlich mitarbeitenden Mitglieder des Zentralvorstandes (inklusive Präsident) - erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Angestellten eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis CHF 50 nicht effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden, wie Blumen und Alkoholikas
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt, zum Rechnungsbetrag hinzu gerechnet werden,)
- Geschäftstelefone vom Privatapparat
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

4. Höhe der Pauschalspesen

Die Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für:

- Präsident des Zentralvorstandes	CHF	3'000	*
- Mitglieder des Zentralvorstandes	CHF	3'000	*
- Geschäftsführer (Direktor)	CHF	3'000	
- Mitglieder der Geschäftsleitung (Stv. Direktoren)	CHF	3'000	

** ausnahmslos ohne Lohn bzw. ehrenamtlich für Swiss Sailing tätig*

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziffer 13.2.1, ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen für Repräsentation und Akquisition unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

5. Gültigkeit

Dieses Zusatz-Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt.

Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

6. Inkrafttreten


Dieses Zusatz-Spesenreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ittigen, 20.12.2017

Der Geschäftsführer:


Jean-Claude Ray

Der Finanzchef:


Rafael Lötscher

Der Präsident:


Martin Vogler